

Kopie VHT

20  
Wir sind  
Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat  
Planfeststellungsverfahren

Landesverwaltungsamt · Postfach 200256 · 06003 Halle (Saale)

### Gegen Postzustellungsurkunde

envia  
Mitteldeutsche Energie AG  
Industriestraße 10  
06184 Kabelsketal

### **Gepannter Ersatzneubau der 110-kv-Leitung Lauchstädt-Reinsdorf Abschnitt Lauchstädt bis Mast 19**

Ihr Antrag vom 14.07.2010 auf die Durchführung eines Planfeststellungs- / Plangenehmigungsverfahrens gem. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie i. V. m. § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu verzichten.

Halle (Saale), 12. Oktober 2010

Ihr Zeichen:  
N-RN-A-P-H/Ka/LauRdf-PVZ  
Mein Zeichen:  
308.1.2-32341-1-V12.10/PVB  
Bearbeitet von:  
Frau Nicolas

Tel.: (0345) 514-1407  
Fax: (0345) 514-1644

## **Bescheid**

Auf die Durchführung eines Planfeststellungs- / Plangenehmigungsverfahrens für die o. g. Baumaßnahme wird verzichtet.

1. Die envia Mitteldeutsche Energie AG plant auf ca. 5,4 km Länge für die 110-kv-Freileitung Lauchstädt-Reinsdorf den Ersatzneubau im Bereich Lauchstädt bis Mast 19 als Teil der Rekonstruktion der Freileitung Lauchstädt-Amsdorf/Braunkohle.

Die Details des geplanten Ersatzneubaus auf gleicher Trasse sind in den Ausführungen des Technischen Erläuterungsberichts der Planunterlage 1 Ziffer 1.1 dargestellt.

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für  
Formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00

Zur Prüfung haben folgende Planunterlagen / Schreiben / Verträge vorgelegen:

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Datum	Maßstab	Blatt
1	Erläuterungsbericht	22.06.2010	-	1-12
2	Übersichtsplan	14.07.2010	1:25000	1
3	Bauwerksverzeichnis	14.07.2010	-	1-10
4	Lageplan (Zuwegung und Baustraßen) UW bis Mast 4n	14.07.2010	1:2000	1
	Lageplan (Zuwegung und Baustraßen) Mast 4n bis 10n	14.07.2010	1:2000	1
	Lageplan (Planung Ersatzneubau) Mast 10n bis 16n	14.07.2010	1:2000	1
	Lageplan (Planung Ersatzneubau) Mast 16n bis 19n	14.07.2010	1:2000	1
5	Rechtserwerbsunterlagen / Eigentümerverzeichnis	14.07.2010	-	1-12
6	1. Landschaftspflegerischer Begleitplan	14.07.2010	-	1-96
	2. Ergänzungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan	14.07.2010	-	1-20
	3. Eingriffsgenehmigung Untere Naturschutzbehörde Saalekreis	14.07.2010	-	1-6
	4. Bestands-, Konflikt- u. Maßnahmenplan 1A	14.07.2010	1:10.000	1
	5. Bestands-, Konflikt- u. Maßnahmenplan 1B	14.07.2010	1:10.000	1
7	Längsprofil Blatt 1	14.07.2010	1:200/2000	1
	Längsprofil Blatt 1 A	14.07.2010	1/200/2000	1
	Längsprofil Blatt 2	14.07.2010	1/200/2000	1
	Längsprofil Blatt 3	14.07.2010	1/200/2000	1
	Längsprofil Blatt 4 A	14.07.2010	1/200/2000	1
	Längsprofil Blatt 4 B	14.07.2010	1/200/2000	1
	Längsprofil Blatt 5	14.07.2010	1/200/2000	1
	Längsprofil Blatt 6	14.07.2010	1/200/2000	1
	Längsprofil Blatt 7	14.07.2010	1/200/2000	1
8	a) Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	-	-	1-52
	b) Stellungnahmen frühzeitiger Trägerbeteiligung (nur in den Planunterlagen des LVvA)	-	-	1-86
9	Eigentümervereinbarungen (nur in den Planunterlagen des LVvA)	-	-	1-195

## 2. Nebenbestimmungen

2.1 Die im Rahmen der Einvernehmensherstellung mit dem Trägern öffentlicher Belange (Stellungnahmen Ziffer 8) geforderten planungsrelevanten Auflagen sowie Hinweise sind bei der Ausführungsplanung zu realisieren bzw. zu beachten.

### 2.2 Abfall- und Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Sofern unbekannte schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastverdächtige Flächen durch die geplante Baumaßnahme berührt werden, sind gemäß BBodSchG und BBodSchV repräsentative Untersuchungen dieser Standorte durchzuführen. Bei organoleptischen Auffälligkeiten (Geruch, Aussehen) ist eine weitergehende Untersuchung dahingehend erforderlich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast besteht bzw. ausgeräumt werden kann. Hierbei ist im Sinne des § 5 BodSchAG LSA (Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 02.04.2004, GVBl. LSA Nr. 21/2002, S. 214) eine fachkundige Begleitung des Vorhabens erforderlich. Alle Maßnahmen sind mit der unteren Bodenschutzbehörde der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde im Landkreis Saalekreis abzustimmen.

Hinweise:

- a) Die im Rahmen der Baumaßnahme 110-kV-Freileitung anfallenden Abfälle (Erdaushub, Beton, Schotter etc.) sind in Abstimmung mit der zuständigen unteren Abfallbehörde im Landkreis Saalekreis gemäß §§ 41-43, 45 KrW-/AbfG (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) nach der Schadstoffbelastung einzugruppieren und nachweislich in einer dafür zugelassenen Anlage zu verwerten. Bei der Verwertung sind die Technischen Regeln gemäß LAGA-Merkblatt TR 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ in den Fassungen vom 06.11.2003 (Teil I) und vom 05.11.2004 (Teil II und III) anzuwenden. Für den Bauschutt ist die LAGA TR 20 in der Fassung von 1997 anzuwenden.
- b) Die Bodenverdichtung ist während der Bauarbeiten auf ein Minimum zu beschränken. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen (Lager-/Baustelleneinrichtungsflächen) wieder herzustellen.

- c) Zum Ausgleich der neu versiegelten Flächen sind gemäß § 5 des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. Teil I Nr. 16 v. 24.03.1998) nicht mehr dauerhaft genutzte Flächen zu entsiegeln und deren natürliche Bodenfunktion wieder herzustellen.
- d) Beim Neubau der Masten werden Materialien auf oder in den Boden eingebracht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen des Bundesbodenschutzes bezüglich der durchwurzelbaren Bodenschicht einzuhalten sind. Sofern Materialien zur Errichtung der Trasse anzuliefern sind, sind diese Böden/RC-Materialien nach LAGA TR 20 in der jeweils gültigen Fassung zu bewerten. Es ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen (BBodSchG § 7 i. V. m. BBodSchV § 9).
- e) Gemäß § 5 Abs. 2 und 4 KrW-/AbfG sind Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 6 dieses Gesetzes zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Nach § 5 entfällt die Pflicht, wenn die Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt.
- f) Gemäß § 1 Abs. 2 BodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen zu schützen.
- g) Bei sach- und fachgerechter Bauausführung ist nicht mit schädlichen Bodenveränderungen im Sinne von § 4 Abs. 1 BBodSchG zu rechnen.

### 2.3 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- a) Die Kartierung des Feldhamsters ist möglichst kurzfristig vor Beginn der Maßnahme zu einem geeigneten Zeitpunkt durchzuführen.

Hinweis:

Diese Auflage ergänzt Auflage 4 des Bescheides der unteren Naturschutzbehörde. Feldhamster (besonders und streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind nur im Frühjahr oder Herbst sinnvoll kartierbar. Andere Zeiträume sind ungeeignet (in gewissem Maß abweichend von Punkt 4.5.2 der Planunterlage).

- b) Die Entfernung vorhandener Masten ist nicht während der Brutzeit der Vögel vom 01.03. bis zum 31.08. durchzuführen. Gleiches gilt für den Neubau von Masten wobei beim Neubau Ackerflächen von diesem Verbot ausgenommen sind.

Hinweis:

Für den Schutz der Brutvogelarten (besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) des Bodens und der Krautschicht ist diese Auflage erforderlich, da sonst eine Zerstörung von Nestern in Kauf genommen wird. Da die Vegetation am Mastfuß oft von der umgebenden Vegetation abweicht und keiner ständigen landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt, werden diese Standorte vergleichsweise häufig als Brutstandort genutzt, Brutvögel sind daher verstärkt gefährdet. Für den Neubau auf Ackerflächen gilt dieses Verbot nicht, da die Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit von Arten sehr gering ist und es sich fast immer um sehr häufige Arten handelt. Im Gegensatz zu Seite 47, 3. Abs. der Planunterlage sind Brutvögel der Krautschicht und Bodenbrüter nicht nur bei Verlagerung des Brutstandortes betroffen. Hier ist auch der Bezug unklar. Um Gefährdungen und somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen, ist diese Auflage notwendig.

Die Auflagen sind ergänzend aus Gründen des Artenschutzes gem. §§ 44 BNatSchG notwendig.

### 3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die envia Mitteldeutsche Energie AG.

## Begründung

### 1. Einzelfallprüfung / Einvernehmensherstellung

Die durchgeführte Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß der §§ 3a und 3c UVPG führte zu dem Ergebnis, dass von dem geplanten Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgehen.

Öffentliche und private Belange stehen dem geplanten Bauvorhaben gemäß § 74 Abs. 7 VwVfG i. V. m. § 43 EnWG nicht entgegen.

2. Begründung der Nebenbestimmungen

Die verfügten Nebenbestimmungen dienen der Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Anderer (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG).

3. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 3, 5, 6 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht  
des  
Landes  
Sachsen-Anhalt  
Breiter Weg 203 - 206  
39104 Magdeburg**

schriftlich erhoben werden.

Bei dem Oberverwaltungsgericht können auch elektronische Dokumente - nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) vom 01.10.2007 (GVBl. LSA S. 330), geändert durch Verordnung vom 25.08.2009 (GVBl. LSA S. 467) - eingereicht werden.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

**Hinweise:**

1. 2 mit Prüfvermerk versehene Ausfertigungen der Planunterlagen erhalten Sie mit gesonderter Post.
2. Die zuständige Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Saalekreis wird nachrichtlich informiert.

Im Auftrag

  
Sander

